



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

|          |   |
|----------|---|
| Signatur | <b>StAZH MM 24.7 KRP 1831/0131</b>                        |
| Titel    | <b>Berathung des Gesetzes über die Bezirksverwaltung.</b> |
| Datum    | 30.05.1831  |
| P.       | 307–322   |

[p. 307] Nachmittags beschäftigte sich die Versammlung mit dem Gesetze über die Bezirksverwaltung.

Bey Eröffnung der ersten Antragstellung über den Tit. I. wurden zwey Fragen in Anregung gebracht, nähmlich:

- 1.) betreffend die Aufstellung eines oder zweyer Statthalter für den Bezirk Zürich, und
- 2.) Die Competenz des Policeyrathes hinsichtlich des Paßwesens.

Über den 1sten Punkt wurde sodann einmüthig beschloßen, dasjenige vorzubehalten, was bey Berathung des Gesetzesentwurfes über die Behörden im Be- // [p. 308] zirk Zürich dießfalls werde verfügt werden, und in Bezug auf den zweyten Punkt mit Mehrheit entschieden, ebenfalls das Angemeßene auf die künftigen deßhalb zu gebenden Gesetze zu versparen.

Der Schlußsatz des §. 1, welcher also lautete: so tritt der Neugewählte (Statthalter) hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein, – wurde auf folgende Weise abgeändert:

so fängt für den Neugewählten die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage seiner Ernennung an.

§. 2. Wurde nach dem im Entwurfe enthaltenen Mehrheitsantrags angenommen.

Bey §. 3. wurde der Vorbehalt zu Protokoll genommen, daß wenn in dem Gesetze über die Strafrechtspflege die Bestimmungen, welche sich auf den Staatsanwalt beziehen, Abänderungen erleiden sollten, auch die dadurch nöthig werdenden Modificationen der in diesem §. 2. enthaltenen Eidesformel eintreten sollen.

Bey §. 4. entschied sich zwischen den 2. Meinungen, ob den Statthaltern 1. oder 2.

Audienztage zu geben vorgeschrieben werden sollen, die Mehrheit für die erstere, wie sie im Entwurfe steht, und ein Antrag, daß die Vorschrift, solche im Gerichtshause zu geben, wegfallen solle, blieb in Minderheit. // [p. 309]

§. 5. blieb unverändert.

In §. 6. fand am Schluße eine Redactionsveränderung statt, also daß der letzte Satz heißen soll: und ertheilt ihnen zu diesem Ende die erforderlichen Anweisungen.

Die §§. 7. und 8. wurden nach dem Entwurfe angenommen; und:

§. 9. ebenfalls nach der Majoritätsmeinung des Entwurfs, mit dem einzigen kleinen Beysatze des Wortes – organischen – vor dem Worte – Gesetzes.

§. 10. blieb in seiner Faßung.

Der §. 11., welcher also lautet: Der Statthalter hat im Allgemeinen die Aufsicht über die Verrichtungen der Gemeindammänner und Gemeindräthe; – wurde also abgeändert: der Statthalter hat im policeylichen und Verwaltungsfache die Aufsicht u. s. w.

Im §. 12. welcher von Beglaubigung der Attestate durch die Statthalter spricht, wurde in Linie 2. ein kleiner Zusatz gemacht, demzufolge es heißen soll: Heimathscheine und nöthigen Falls auch andere von Pfarrämtern u. s. w. ausgestellte Zeugniße, und am Schluße dieses Artikels wurde beygefügt: Vorbehalten sind solche Beglaubigungen, welche das Gesetz einer andern Stelle überträgt.

§. 13. blieb unverändert.

§. 14. lautete Anfangs also: Seine Kanzleygeschäfte besorgt der Statthalter selbst. Dieses ist nun abgeändert, wie folgt: Seine Kanzleygeschäfte bestellt der Statthalter selbst. // [p. 310] Bey dem Tit: II. wurde wieder zum Voraus der Vorbehalt in das Protokoll gelegt, daß durch deßen Inhalt demjenigen nicht vorgegriffen werden solle, was für den Bezirk Zürich besonders angeordnet werden dürfte, und blieben demnach die Art: 15. bis 18. unverändert in der Faßung des Entwurfes.

Von dem §. 19., welcher die Aufsicht des Bezirksrathes auf nöthige Schonung der Gemeindsgüter betrifft, wurde mit Mehrheit beschloßen, den Zwischensatz ganz wegzulaßen, welcher also lautet: sondern daß es ungeschmälert auf die künftigen Geschlechter übergehe. In Minderheit blieb ein Antrag, daß dieser Satz beybehalten werde; und ebenso in entgegengesetztem Sinne ein anderer Antrag, daß der ganze Hauptsatz, von den Worten – sein Augenmerk – bis zu dem Worte: übergehe, wegfalle.

Dem §. 20. wurde folgender Zusatz am Schluß beygefügt: von seinen (des Bezirksrathes) Verfügungen kann an den Rath der Innern Angelegenheiten Recurs genommen werden.

Als N<sup>o</sup>. 21. wurde nachfolgender neue Artikel eingeschaltet: Jährlich bey der Untersuchung der Schirmladen hat der Bezirksrath die Protokolle der Gemeindräthe, die von denselben geführ- // [p. 311] ten Gemeindsregister, und die Bürgerbücher der Gemeinden einzusehen, und die Verbeßerung des Mangelhaft befundenen anzuordnen.

Die zwey darauf folgenden §§. 21. und 22. – nun aber 22. und 23. – wurden unverändert angenommen.

Der erste Satz des §. 23. nun 24, welcher also lautete: Von denjenigen Verfügungen des Bezirksrathes, welche nicht in die administrative Rechtspflege einschlagen, kann an den Rath der Innern Angelegenheiten Recurs genommen werden – wurde also abgeändert: Von denjenigen Verfügungen des Bezirksrathes, welche nicht in das Vormundschafswesen einschlagen, kann an den Regierungsrath Recurs genommen werden.

Die zwey letzten Artikel blieben in der Faßung des Entwurfes, und endlich wurde sodann, nach aufgestellter Hauptfrage, der gesammte Entwurf einmüthig angenommen und zum Gesetze erhoben.

Gesetz  
über die Bezirksverwaltung.

Tit: I.

Statthalter.

§. 1.

Nach Art: 73. der Verfaßung hat jeder Bezirk einen Statthalter. Derselbe wird von dem Regierungsrathe auf eine // [p. 312] Dauer von sechs Jahren aus einem Dreyervorschlage erwählt, den die Bezirksversammlung nach freyer Auswahl aus allen Bürgern des Cantons bildet. Nach Verfluß der sechsjährigen Amtsdauer macht die Bezirksversammlung einen neuen Vorschlag, in welchen auch der Abtretende wieder aufgenommen werden kann. Die Amtsdauer der zunächst zu ernennenden Statthalter soll vom Anfange des Heumonaths 1831. an berechnet werden. Wird in der Folge eine Statthalterstelle vor Abfluß der verfaßungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so fängt für den Neugewählten die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage seiner Ernennung an.

§. 2.

Bey vorübergehender Verhinderung bezeichnet der Statthalter für die Vollziehungsgeschäfte aus den Beamten seines Bezirkes unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so ist ein solcher Stellvertreter dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzuschlagen.

§. 3.

Nach seiner Ernennung wird der Statthalter von dem Regierungsrathe nach folgender Formel in Eid und Pflicht genommen: // [p. 313] „Ihr sollet schwören, der Verfaßung und den Gesetzen des Cantons treu zu seyn, die Verordnungen und Befehle des Regierungsrathes,

so wie die Aufträge des Staatsanwaldes, genau zu vollziehen, Ruhe und Ordnung in Euerm Bezirke zu handhaben und Verbrechen oder Vergehen der zuständigen Behörde zu überweisen, die Angelegenheiten der Waisen gewißenhaft zu besorgen, bey vorzunehmenden Wahlen dem Wägsten und Beßten Euere Stimmen zu geben, alles ohne Nebenabsicht oder Ansehung der Person; auch keine Miethe noch Gaben anzunehmen, zu verschweigen, woraus Schaden entstehen könnte, und überhaupt Alles zu thun, was Euch zu erfüllen obliegt, und was die Wohlfahrt Euers Bezirkes befördern mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 4.

Der Statthalter soll im Bezirke seinen Wohnsitz haben, und ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einen Tag, gleichzeitig mit dem Bezirksgerichtspräsidenten, im Gerichtshause des Bezirkshauptortes Audienz geben, in dringlichen Fällen aber jederzeit an seinem Wohnorte Bescheid ertheilen.

§. 5.

Der Statthalter hat für die Vollziehung // [p. 314] der Gesetze und Verordnungen zu sorgen, und ist in dieser Hinsicht dem Regierungsrathe und deßen Collegien unmittelbar untergeordnet. Auch die übrigen Aufträge dieser Behörden hat er, sey es selbst oder durch Gemeindammänner, zu vollziehen.

§. 6.

Dem Statthalter liegt die Handhabung der Sicherheitspolicey ob. In dieser Hinsicht kommt ihm die Besorgung des Paßwesens nach Anleitung der bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen zu; ferner die Handhabung der allgemeinen Verordnungen über das Gesundheitswesen und über die Feuerpolicey. Er hat auch darüber zu wachen, daß die Gemeindräthe die ihnen nach Art: 15. des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung zustehende, niedere oder Ortspolicey gehörig handhaben, und ertheilt ihnen zu diesem Ende die erforderlichen Anweisungen.

§. 7.

Unter der Leitung des Regierungsrathes und seines Straßendepartements hat der Statthalter die Aufsicht über das Straßenwesen in seinem Bezirk.

§. 8.

Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, so weit ihm diese Verrichtung künftig durch das Gesetz übertragen wird. // [p. 315]

§. 9.

Hinsichtlich der ihm obliegenden Pflicht der Überweisung oder der Klage bey Verbrechen und Vergehen, so wie der Vollziehung der Strafurtheile hat der Statthalter nach Vorschrift des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege zu verfahren.

§. 10.

Als Stellvertreter des Regierungsrathes setzt der Statthalter die neugewählten Pfarrer in ihr Amt ein. Das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens wird hierüber das Nähere bestimmen.

§. 11.

Der Statthalter hat im policeylichen und Verwaltungsfache die Aufsicht über die Verrichtungen der Gemeindammänner und der Gemeindräthe.

## §. 12.

Der Statthalter ist diejenige Behörde des Bezirkes, welche die Heimathscheine und nöthigenfalls auch andere von Pfarrämtern, Stillständen und Gemeindammännern, Gemeinräthen oder andern Gemeindsbeamten für Privaten ausgestellte Zeugnisse beglaubigt. Hierfür hat derselbe die Gebühr von 2. Batzen vom Stück zu beziehen. Vorbehalten sind solche Beglaubigungen, welche das Gesetz einer andern Stelle überträgt.

## §. 13.

Der Statthalter ist für alle seine Verrichtungen dem Regierungsrathe verantwortlich, und hat ihm jährlich einen // [p. 316] Bericht über dieselben zu erstatten.

## §. 14.

Seine Kanzley bestellt der Statthalter selbst, mit Vorbehalt deßen, was der Art: 18. festsetzt.

## Tit: II.

Bezirksrath.

## §. 15.

Der Bezirksrath besteht nach Art: 73. der Verfaßung aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwey Bezirksräthen, denen zwey Ersatzmänner beygeordnet sind. Ausnahmsweise haben die Bezirke Zürich und Winterthur vier Bezirksräthe.

Die Bezirksräthe und ihre Ersatzmänner wählt die Bezirksversammlung auf sechs Jahre aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirkes. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind die Abtretenden wieder wählbar. Die Amtsdauer der zunächst zu erwählenden Bezirksräthe und Ersatzmänner soll vom Anfange des Heumonaths 1831. an berechnet werden. Wird in der Folge eine dieser Stellen vor Abfluß der verfaßungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so tritt der Neugewählte hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein.

## §. 16.

Bey Verhinderung des Statthalters führt das erste Mitglied im Bezirksrathe den Vorsitz. // [p. 317]

## §. 17.

Nach ihrer Erwählung werden die Bezirksräthe und Ersatzmänner beeidigt, wie folgt: „Ihr sollet schwören, nach der Verfaßung und den Gesetzen des Cantons über die Verwaltung der Gemeinden Euers Bezirkes und ihrer Güter sorgfältige Aufsicht zu halten, die vor Euch gelangenden Waisenangelegenheiten treu und geflißen zu besorgen und über vorkommende Streitigkeiten im Verwaltungsfache gewißenhaft zu urtheilen, ohne Ansehung der Person und ohne Nebenabsicht, dem Armen wie dem Reichen, niemanden zu Lieb' noch zu Leid; bey vorkommenden Wahlen dem Wägsten und Beßten Euere Stimme zu geben, keine Miethe noch Gaben anzunehmen, zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte, den Sitzungen des Bezirksrathes, so oft Ihr berufen werdet, ohne dringende Noth Euch nicht zu entziehen, und überhaupt, so viel an Euch liegt, die Wohlfahrt Eures Bezirkes und in's Besondere der Euerer Obsorge anvertrauten Waisen nach beßtem Wißen und Gewißen zu befördern. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

## §. 18.

Der Bezirksrath wählt sich einen // [p. 318] Schreiber auf die Dauer von drey Jahren, nach deren Verfluß der Abtretende wieder wählbar ist. Die Stellen des Bezirksgerichtsschreibers und des Bezirksrathsschreibers sind nicht mit einander vereinbar. Bey allen Geschäften des Bezirksrathes hat der Schreiber berathende Stimme. An den ordentlichen Audienztagen des Statthalters hat er deßen Kanzleygeschäfte zu besorgen. Für getreue Erfüllung seiner Pflichten ist er dem Bezirksrathe verantwortlich. Nach seiner Ernennung leistet er dem Bezirksrathe folgenden Eid:

„Ihr sollet schwören, dem Statthalter und Bezirksrathe gewärtig zu seyn, den Sitzungen des Letztern ohne dringende Noth und ohne Erlaubniß des Präsidenten Euch nicht zu entziehen, bey der Censur der Rechnungen Euch der möglichsten Genauigkeit zu befleißigen, die Protokolle den gefaßten Beschlüssen gemäß deutlich und vollständig zu führen, und die Ausfertigungen jeder Art mit Fleiß und Treue zu besorgen; jedermann ein gleich genauer Schreiber zu seyn, dem Armen wie dem Reichen; keine Miethe noch Gaben anzunehmen, sondern Euch mit der angewiesenen Besoldung und den gesetzlichen Gebühren // [p. 319] zu begnügen; zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte, und überhaupt Alles zu thun, was Euere Pflicht mit sich bringt, und was zur Beförderung des Geschäftsganges gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

#### §. 19.

Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind oder künftig vorhanden seyn würden; ferner über die Verwaltung aller politischen und Civil-Gemeinden und ihrer Güter. Sein Augenmerk wird vornehmlich darauf gerichtet seyn, daß das Capitalvermögen der Gemeinden ohne hinreichende Gründe nicht angegriffen noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde. Zu diesem Ende prüft der Bezirksrath jährlich die sämmtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Armen-, und Schulgutsrechnungen, sowohl hinsichtlich ihrer arithmetischen Richtigkeit, als um allfällige Mißbräuche zu entdecken, welche sich zum Nachtheile des Gemeindshaushaltes eingeschlichen haben sollten. Die richtig befundenen Rechnungen werden ratificirt, Unrichtiges oder Fehlerhaftes hingegen je nach Umständen berichtet, und die nöthige Abhülfe angeordnet. // [p. 320] Zu der Rechnungsabnahme kann nöthigen Falls der Verwalter des betreffenden Gutes oder ein Abgeordneter der betreffenden Gemeindsbehörde als Berichterstatter berufen, und hiefür dem Gute eine Entschädniß von höchstens 2. Frk[en] verrechnet werden. Über die Rechnungsabnahme selbst ist dem Verwalter ein Abschied zuzustellen und die erfolgte Ratification sowohl im Protokoll des Bezirksrathes als auf der abgenommenen Rechnung zu bemerken.

Jährlich ist ein Doppel der vom Bezirksrathe abgenommenen Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen, so wie eine Übersicht der Gemeindsrechnungen, an den Rath der innern Angelegenheiten einzusenden. Gutscheinenden Falls kann der Bezirksrath bey dieser Gelegenheit über Anordnungen zur Sicherung oder Vermehrung eines Gutes höhere Weisung einholen.

#### §. 20.

Das Vormundschafswesen betreffend, liegt dem Bezirksrathe die Prüfung und Ratification der von dem Gemeindrathe in erster Instanz abgenommenen Inventarien, Haushaltungs- und Vogtrechnungen ob; ferner die jährliche Untersuchung der Schirmladen und überhaupt die // [p. 321] Aufsicht über die waisenamtlichen Verrichtungen der Gemeindräthe. In dieser Beziehung übt der Bezirksrath einstweilen alle die Befugnisse aus, welche das Gesetz vom 18. Christmonath 1817. den Oberwaisenämtern überträgt. Von seinen Verfügungen kann an den Rath der innern Angelegenheiten Recurs genommen werden.

#### §. 21.

Jährlich bey der Untersuchung der Schirmladen hat der Bezirksrath die Protokolle der Gemeindräthe, die von denselben geführten Gemeindsregister und die Bürgerbücher der Gemeinden einzusehen und die Verbeßerung des mangelhaft Befundenen anzuordnen.

#### §. 22.

Der Bezirksrath urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Von seiner Entscheidung kann an den Regierungsrath appellirt werden. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, was für Streitigkeiten in diese Claße gehören, und wie dieselben in beyden Instanzen zu behandeln seyen.

## §. 23.

Der Bezirksrath wählt die Gemeindammänner aus den Zweyervorschlägen der Gemeinden durch geheimes absolutes Mehr.

## §. 24.

Von denjenigen Verfügungen des Bezirksrathes, welche nicht in das Vormundschafswesen einschlagen, kann an den // [p. 322] Regierungsrath Recurs genommen werden. Ihm erstattet auch der Bezirksrath jährlich einen Bericht über seine Geschäftsführung.

## §. 25.

In jeder Sitzung des Bezirksrathes soll das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Über sämtliche Rechnungen des Bezirkes ist nach einem vorzuschreibenden Formular eine fortlaufende Controle zu führen.

## §. 26.

Die Bezirksräthe erhalten vom Staate eine angemessene Entschädigung, dagegen sind die durch das Gesetz vom 18ten Christmonath 1817. für die Mitglieder des Oberwaisenamtes festgesetzten Sporteln abgeschafft, und einzig die Kanzley- und Waibelgebühren unter Vorbehalt gesetzlicher Revision bestätigt. Die von den Bezirksräthen für Sprüche in Verwaltungstreitigkeiten zu beziehenden Sporteln wird das im Art: 22. bezeichnete Gesetz bestimmen.

Zürich, den 30. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident:

M. Hirzel.

Der Erste Secretär:

Hottinger.

[*Transkript: rsn/27.04.2010*]